

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 14. September 2012

Nummer

29

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: 3. Änderungssatzung Jugendamt..... 743

Bekanntmachung des Kreises Viersen

3. Änderungssatzung vom 14.09.2012 zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in Verbindung mit den §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) und der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664/SGV. NW. 216) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 13.09.2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter (Dezernent des Jugendamtes);
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter) oder sein Vertreter;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von den Präsidenten der Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach einvernehmlich bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem Direktor des Arbeitsamtes Krefeld bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt des Kreises Viersen bestellt wird;

Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der Kath. Kirche, der Evgl. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes als frei Vereinigung der Jugendwohlfahrt;
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes als Träger der freien Jugendhilfe;
- j) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder ihre/seine Vertretung;
- k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes;
- l) die/der jeweils amtierende Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates.

41747 Viersen, 14.09.2012

In Vertretung

gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 743

Für die Mitglieder c) bis i) und k) bis l) ist gleichzeitig je ein/e Vertreter/in zu bestellen. Eine Kreistagsfraktion, die nicht nach Absatz 2, Buchstabe a) vertreten ist, hat das Recht, ein beratendes Mitglied (Kreistagsmitglied bzw. sachkundige Bürgerin, sachkundiger Bürger i.S.d. § 41 Absatz 5 KrO NRW) nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter zu benennen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
